

Beilage zu Protokoll der Gemeindeversammlung Nr. 6 vom 28. November 2023

Totalrevision

- | | | |
|---|--------|---------|
| • Gemeindeordnung: | Seiten | 2 - 11 |
| • Dienst- und Gehaltsordnung: | Seiten | 12 - 24 |
| • Dienst- und Gehaltsordnung Anhänge 1 – 4: | Seiten | 25 - 29 |

Die Änderungen / Ergänzungen sind in kursiver und fetter Schrift festgehalten. Nicht als Änderungen markiert wurden Anpassungen der Paragraphen und Absatz-Nummerierungen.

Anträge und Beschlüsse sind im Protokoll aufgeführt.

Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliesst:

Präambel

Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)

¹Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Bürgergemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand (Art. 45 KV)

¹Die Bürgergemeinde Deitingen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 ² und des Gemeindegesetzes³.

²Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)

¹Die Aufgaben der Bürgergemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

²Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zu zusichern;
- c) ihre Güter zu verwalten;
- d) für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet zu sorgen und die Umwelt zu schützen;
- e) die Kiesgrube zu bewirtschaften;
- f) nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt zu fördern;
- g) einen ausgeglichenen Finanzhaushalt anzustreben.

¹ BGS 131.3; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.3; GG

2. Gemeindeangehörige

§ 4 Datenschutz (§6 GG)

¹Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001⁴.

3. Einbürgerung

§ 5 Einbürgerung

¹Das Verfahren und die Gebühren sind im Einbürgerungsreglement geregelt.

4. Organisation der Gemeinde

4.1. Allgemeine Organisation

§ 6 Organe (§§ 17 GG)

¹Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Bürgerrat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

§ 7 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)

¹Geschäfte, die an den Bürgerrat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel von der entsprechenden Kommission ~~oder dem~~ **entsprechenden Ressortverantwortlichen** vorzubereiten.

²Eingehendere Regelungen kann der Bürgerrat in Pflichtenheften oder internen Weisungen treffen.

§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)

¹Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

²Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴Die Anträge des Bürgerrates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 9 Einberufung der Behörden (§ 24 GG)

¹Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

²Die entsprechenden Unterlagen sind den Behördemitgliedern während der Einladungsfrist zuzustellen.

⁴ InfoDG; BGS 114.1

§ 10 Beschlussfähigkeit der Behörden (§ 26 GG)

Bisher:

Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Neu:

1Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

§ 11 Protokollführung und Genehmigung (§ 28 ff GG)

¹Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Bürgerrat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Bürgerrates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff GG)

¹Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

²An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 14 Archiv (§ 41 GG)

¹Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

4.2. Politische Rechte

§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)

¹Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Bürgerrat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 16 Petition (Art. 26 KV)

¹Jeder Bürger ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)

¹Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff GG)

¹Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
- c) eine jährlich wiederkehrende Ausgabe CHF 100'000.- übersteigt;
- d) eine einmalige Ausgabe CHF 1'000'000.- (1 Mio.) übersteigt.

²In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 19 Urnenwahlen (§ 54 GG)

¹An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Bürgerrates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Bürgergemeindepräsident;

²Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

4.3. Gemeindeversammlung

§ 20 Zusammensetzung Gemeindeversammlung (§ 55 GG)

¹Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21 Befugnisse Gemeindeversammlung (§§ 56 ff GG)

¹Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁵ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, die ausserhalb der Finanzkompetenz des Bürgerrates liegen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen);
- b) Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden.

§ 22 Verfahren Gemeindeversammlung (§§ 58 ff GG)

¹Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁶.

⁵ BGS 131.3; GG

⁶ BGS 131.3; GG

4.4. Bürgerrat

§ 23 Zusammensetzung Bürgerrat (§ 67 GG)

¹Der Bürgerrat zählt 7 Mitglieder.

§ 24 Befugnisse Bürgerrat (§ 70 GG)

¹Der Bürgerrat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

²Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) einmalige Ausgaben von bis zu CHF 50'000.00;
- b) jährliche wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 10'000.00;
- c) jährliche Ausgaben für den Grubenbetrieb bis zu CHF 300'000.00;

4.5. Ressortsystem

§ 25 Ressort, Art und Anzahl

¹Der Bürgerrat **wählt bestimmt** aus seiner Mitte je einen Verantwortlichen für folgende Ressorts:

- a) Ressort Allmend;
- b) Ressort Finanzen;
- c) Ressort Forst;

§ 26 Ressort Allmend (§ 76 GG) (Ergänzungen)

¹Der Allmendverantwortliche hat folgende Sachaufgaben:

- a) Vollzug Allmendreglement;
- b) Vollzug Pflanzgartenordnung;**
- c) Orientierung des Bürgerrates;
- d) Erstellen des Budgets für den Bereich Allmend;**

²Der Allmendverantwortliche hat Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets.

§ 27 Ressort Finanzen (§ 76 GG)

¹Der Finanzverantwortliche hat folgende Sachaufgaben:

- a) Erstellen des Budgets in Zusammenarbeit mit dem Finanzverwalter, den Ressortverantwortlichen und den Kommissionspräsidenten
- b) Orientierung des Bürgerrates über den Finanzhaushalt

§ 28 Ressort Forst (§ 76 GG) (Ergänzung)

¹Der Forstverantwortliche hat folgende Sachaufgaben:

- a) Tagesgeschäft in Zusammenarbeit mit der Forstbetrieb Wasseramt AG;
- b) Orientierung des Bürgerrates;
- c) Erstellen des Budgets für den Bereich Forst;**

²Der Forstverantwortliche hat Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets.

4.6. Kommissionen

§ 29 Kommissionen, Art und Anzahl (§§ 99 ff GG)

¹Der Bügerrat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:

Kommission	Mitglieder
a) Archivkommission	4
b) Einbürgerungskommission	3
c) Grubenkommission	4

Zusätzlich:

²**Für ausserordentliche Aufgaben können nichtständige Kommissionen eingesetzt werden.**

§ 30 Archivkommission (§ 101 ff GG)

¹Die Archivkommission hat folgende Sachaufgaben:

- a) Aufgaben gemäss der internen Weisung des Bügerrates;
- b) Orientierung des Bügerrates;
- c) Erstellen des Budgets **für die Archivkommission**;

²Die Archivkommission hat Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets.

§ 31 Einbürgerungskommission (§§ 101 ff GG)

Die Einbürgerungskommission hat folgende Sachaufgaben:

- a) Einbürgerungswesen gemäss eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorgaben;
- b) Orientierung des Bügerrates.

§ 32 Grubenkommission (§§ 101 ff GG) (Ergänzung)

¹Die Grubenkommission hat folgende Sachaufgaben:

- a) Sicherstellung operativer Betrieb der Kiesgrube Mühlerain;
- b) Führung Grubenpersonal;
- c) Orientierung des Bügerrates;
- d) Erstellen des Budgets **für die Grubenkommission**;
- e) Anstellung Aushilfen;

²Die Grubenkommission hat Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets.

§ 33 Rechnungsprüfungskommission (§§ 103 GG)

¹Die Rechnungsprüfungskommission zählt 3 Mitglieder.

²Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz⁷.

³Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

⁴Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

⁵Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

⁷ BGS 131.3; GG

Bisher:**§ 34 Wahlbüro**

- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über politische Rechte⁸.
- 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

§ 35 Anerkennung des Wahlbüros der Einwohnergemeinde

- 1 Die Bürgergemeinde anerkennt das Wahlbüro der Einwohnergemeinde Deitingen als ihre eigene Behörde.
- 2 Die Anerkennung bleibt so lange in Kraft, bis eine der Gemeinden ihren Beschluss auf Ende der Amtsperiode aufhebt.

Neu in einem Paragraphen zusammengefasst:**§ 34 Anerkennung des Wahlbüros der Einwohnergemeinde (§ 186 GG)**

¹Die Bürgergemeinde anerkennt das Wahlbüro der Einwohnergemeinde Deitingen als ihre eigene Behörde.

²Die Anerkennung bleibt so lange in Kraft, bis eine der Gemeinden ihren Beschluss auf Ende der Amtsperiode aufhebt.

³Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über politische Rechte⁹.

⁴Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

4.7. Submission (neu)**§ 35 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge**

¹*Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder vom Bürgerrat durchgeführt.*

²*Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder der Bürgerrat zuständig.*

³*Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, der Bürgerrat zuständig.*

⁴*Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:*

a) für Aufträge bis zu CHF 10'000.00: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission;

b) für alle anderen Aufträge: der Bürgerrat.

⁸ BGS 113.111 GpR

⁹ BGS 113.111 GpR

5. Behördenmitglieder, Beamte, Angestellte

§ 36 Dienstverhältnis (§ 120 GG)

Bisher:

1 Beamte sind:

a) ~~Gemeindepräsident~~ **Bürgergemeindepräsident**

b) ~~Vizepräsident~~ **Vize-Bürgergemeindepräsident**

c) Bürgerschreiber

d) Finanzverwalter

2 ~~Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.~~

~~3 Die Arbeitsverhältnisse gemäss Absatz 2 werden öffentlich-rechtlich ausgestaltet.~~

3 Aushilfsweise (**Teilzeitpensen unter 30 %**) und befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich angestellt werden.

4 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

§ 37 Bürgergemeindepräsident (§ 126 GG)

¹Der Bürgergemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

²Die Finanzkompetenzen des Bürgergemeindepräsidenten betragen:

a) einmalige Ausgaben bis zu CHF 1'000.00;

b) Total maximal CHF 3'000.00 pro Jahr.

§ 38 Bürgerschreiber (§ 131 GG)

¹Der Bürgerschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration sowie das Archiv.

§ 39 Finanzverwalter (§ 132 GG)

¹Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Bürgergemeinde.

6. Finanzhaushalt

§ 40 Internes Kontrollsystem (§135^{bis} GG) (neu)

¹**Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.**

²**Der Bürgerrat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.**

§ 41 Finanzplan (§ 138 GG) (neu)

¹**Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.**

§ 42 Voranschlag Budget (§ 139 ff GG)

¹~~Der Voranschlag~~ **Das Budget** für das nächste Jahr ist dem Bürgerrat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 43 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)

¹Bevor über das Budget beschlossen wird, sind Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Bürgerrates übersteigen von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 43 Rechnungsprüfung (§§ 155 ff GG)

¹Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

7. Unternehmen

§ 45 Unselbständige und selbständige (§§ 158 ff GG)

¹Die Bürgergemeinde führt die Kiesgrube Mühlerain als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung.

8. Beteiligungen / Mitgliedschaften der Gemeinde

§ 46 Beteiligungen (§§ 164 ff GG)

¹Die Bürgergemeinde ist Aktionärin der

- a) Dorfzentrum Deitingen AG;
- b) Forstbetrieb Wasseramt AG.

²Der Bürgerrat gibt der Gemeindeversammlung jährlich Kenntnis über die Geschäftsberichte und die geprüften Jahresrechnungen der obgenannten Gesellschaften anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung.

§ 47 Mitgliedschaften

Die Bürgergemeinde ist Mitglied beim

- a) Bürgergemeinde und Waldeigentümer Verband Solothurn, Lebern, Wasseramt (BWSoleWa)
- b) Bürgergemeinde und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSO)
- c) Gewerbeverein Wasseramt Ost
- d) Schweizerischen Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK)
- e) Solothurnischen Verband Kies-Steine-Erden (SKS)
- f) Zweckverband Alters- und Pflegeheim Bad Ammannsegg Wasseramt

9. **Beschwerderecht Rechtsschutz**

Bisher:

- 1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.
- 2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.
- 3 Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen
 - a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;
 - b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;

- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;
- e) gegen Disziplinar massnahmen;
- f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
- g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

Neu:

¹Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff Gemeindegesetz.

²Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

10. Schlussbestimmungen

§ 49 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 01. Januar 2020 mit alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 50 Inkrafttreten

¹Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 01. Januar 2024 in Kraft.

Dienst- und Gehaltsordnung

Die Bürgergemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹⁰

-

beschliesst:

Präambel

Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

¹Gemeindeversammlung und Bürgerrat sorgen dafür, dass

- a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Bürgergemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
- c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

²Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

¹Die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Bürgergemeinde Deitingen nachstehend Arbeitgeber genannt) regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.

²Für Behördemitglieder gilt die DGO sinngemäss.

³Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.

§ 3 *Stellenplan* (neu)

Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.

§ 4 Dienstverhältnis

§ 3

¹Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

~~²Beamte werden auf Amtsdauer, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt.~~

²Beamte werden auf Amtsdauer gewählt, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.

³Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %) und befristete Arbeitsverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.

¹⁰ BGS 131.3

§ 4 Gemeindepersonal, neu § 5

- 1 Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Beamtinnen und Angestellten.
- 2 Beamte sind:
 - a) Gemeindepräsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Bürgerschreiber
 - d) Finanzverwalter
- 3 Angestellte sind alle übrigen von der Bürgergemeinde angestellten Personen.

§ 6 Unterstellung

Bisher:

Der Gemeindepräsident ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorgesetzt.

Neu:

¹Das Gemeindepersonal untersteht der jeweiligen Kommission oder direkt dem Gemeindepräsidenten.

§ 7 Gleiche Rechte für Mann und Frau

¹Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

²Der Bürgerrat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind und fördert das untervertretene Geschlecht.

2. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 8 Ausschreibung

¹Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann.

²Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 10-tägige Anmeldefrist gesetzt.

³Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.

⁴Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.

⁵Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

§ 9 Voraussetzung der Wahl oder Anstellung

Bisher:

¹Wählbar oder anstellbar sind:

- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahl- oder Anstellungserfordernisse erfüllen;
- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist;
- c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.

Neu:

¹**Wählbar sind:**

- b) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahl- oder Anstellungserfordernisse erfüllen;*
- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist;*
- c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.*

²**Anstellbar sind:**

- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Anstellungserfordernisse erfüllen;*
- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung;*
- c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.*

§ 10 ~~Wahlerfordernisse~~ Wählbarkeitsvoraussetzungen

¹**Für folgende Stellen Beamten gelten als ~~Wahlerfordernisse~~**

Wählbarkeitsvoraussetzungen:

- a) Bürgerschreiber
abgeschlossene kaufmännische Lehre oder vergleichbare Ausbildung
- b) Finanzverwalter
abgeschlossene kaufmännische Lehre oder vergleichbare Ausbildung,
mit praktischer Erfahrung in Finanzen und Rechnungswesen

²Der Bürgerrat kann im Rahmen dieser Wahlerfordernisse

- a) in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Erfahrung, Zusatzkenntnisse usw. aufstellen;
- b) in Funktionsbeschreibungen das Aufgabengebiet näher umschreiben.

§ 11 Wahl- oder Anstellungsbehörde

¹Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden; die Wahlbehörde wählt aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.

²Der Urnenwahl unterliegen (Anmerkung: DGO betrifft nur Einzelpersonen, nicht Behörden)

~~a) der Bürgerrat~~

~~b) die Rechnungsprüfungskommission~~

c) der Gemeindepräsident

³Der Bürgerrat wählt **oder stellt an:**

- a) den Vize-Gemeindepräsident
- b) den Bürgerschreiber
- c) den Finanzverwalter

~~d) die Mitglieder der Kommissionen (mit Ausnahme der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission)~~

~~e) die Verantwortlichen der Ressorts~~

- f) das Grubenpersonal (festangestellt)
- g) den Hauswart

⁴Die Grubenkommission stellt das **aushilfsweise und befristete** Grubenpersonal an.

§ 12 Provisorische Wahl und Probezeit

¹Mit Ausnahme der Behördemitglieder und der vom Volk gewählten Beamten wird ein Beamter vorerst für 12 Monate provisorisch gewählt.

²Das provisorische Dienstverhältnis kann ausnahmsweise ein weiteres Jahr verlängert werden.

³Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

§ 13 Definitive Wahl

¹Nach Ablauf der provisorischen Wahl oder Probezeit gelten die gewählten Personen als definitiv gewählt.

§ 14 Wiederwahl

¹Beamte **mit besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen** unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft.

²Die Wiederwahl kann auch provisorisch oder auf beschränkte Zeit erfolgen, wenn Leistung, Eignung oder Verhalten zu begründeten Bedenken Anlass geben.

³~~Für Angestellte, die nicht auf bestimmte, sondern auf unbestimmte Zeit gewählt wurden, dauert das Arbeitsverhältnis fort.~~

§ 15 Ausschlussverhältnisse

¹Verwandte in auf- und absteigender Linie, Eheleute und Geschwister sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Ueberordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.

²Vorbehalten bleiben Stellenteilungen oder besondere gesetzliche Regelungen.

3. Inhalt des Dienstverhältnisses

3.1. Pflichten

§ 16 Aufgaben und Grundsätze

¹Die Beamten und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Funktionsbeschreibung zukommen.

²Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.

³Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.

⁴Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.

⁵Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

§ 17 Amtsgelöbnis

¹Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes¹¹ (§ 116).

¹¹ GG; BGS 131.1

§ 18 Amtspflichten

¹Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.

²Sie können verpflichtet werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.

§ 19 Verantwortlichkeit

¹Verantwortlichkeit und Haftung der Angehörigen des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz¹².

§ 20 Arbeitszeit

¹Die wöchentliche Arbeitszeit wird im Rahmen von 38 bis 45 Stunden vom **Arbeitgeber Bürgerrat** festgelegt.

§ 21 Ueberstunden und Ueberzeit

¹Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Bürgerrat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern (und somit Ueberstunden anordnen) oder die vorgesetzte Stelle kann Ueberzeit (ausnahmsweise Ueberschreitung der gesetzlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit) anordnen.

§ 22 Absenzen, Arztzeugnis

¹Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.

²Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

§ 23 Kautions

¹Kautions- beziehungsweise Vertrauensschadensversicherungen schliesst ~~der~~ **Arbeitgeber die Gemeinde** ab.

§ 24 Amtsgeheimnis

¹Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

²Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

³Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.

§ 25 Aussage vor Gericht

¹Die Angehörigen des Gemeindepersonals dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Bürgerrates äussern.

²Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.

³Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.

⁴Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

¹² VG; BGS 124.21

§ 26 Verbot der Annahme von Geschenken

¹Es ist den Angehörigen des Gemeindepersonals untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile Versprechen zu lassen.

²Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

§ 27 Abtretungspflicht

¹Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte und Angestellte haben in Ausstand zu treten:

- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister, eingetragene Partner, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen.
- b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandates mit der Sache befasst haben.

²Bei Geschäften, welche die ganze Bürgergemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.

³An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.

§ 28 Unvereinbarkeit

¹Die Stellung eines oder einer voll- oder teilzeitlich beschäftigten Angehörigen des Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderer Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen. Ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

²Der Bürgerrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 29 Nebenbeschäftigung

Bisher:

- 1 Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen für vollzeitlich Beschäftigte ist grundsätzlich nicht gestattet. Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken können.
- 2 Der Bürgerrat entscheidet über Ausnahmen.

Neu:

¹Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist rechtzeitig vor deren Annahme auf dem Dienstweg der Wahl- oder Anstellungsbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde zu melden.

²Folgende Nebenbeschäftigungen müssen nicht gemeldet werden:

- a) Freizeitbeschäftigungen;**
- b) Tätigkeiten in Vereinen oder politischen Parteien;**
- c) Mitarbeit in eidgenössischen, interkantonalen, interkommunalen oder kommunalen Gremien, soweit sie in den dienstlichen Aufgabenbereich fällt.**

³Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung kann vom Bürgerrat untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn

- a) betriebliche Interessen entgegenstehen;**

b) die Leistungsfähigkeit des Angehörigen des Gemeindepersonals beeinträchtigt wird;

c) wenn voraussichtlich Konflikte mit dienstlichen Interessen entstehen könnten.

§ 30 Öffentliche Aemter

¹Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Bürgerrates einzuholen.

²Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

3.2. Rechte

3.2.1. Allgemeines

§ 31 Mitsprache und Mitwirkung

¹Den Verbänden des Gemeindepersonals ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen.

§ 32 **Rechtsschutz Rechtsbeistand**

¹Der Arbeitgeber gewährt seinen Beamten und Angestellten unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

§ 33 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Bisher:

Der Arbeitgeber sorgt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals.

Neu:

¹ Der Bürgerrat sorgt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals. Er führt zu diesem Zwecke und zur Vorbereitung auf den Gemeindedienst Kurse und sonstige Veranstaltungen durch oder unterstützt sie.

² Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse solche Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen.

§ 34 Mitarbeiterbeurteilung

¹Jeder Mitarbeiter wird jährlich von der vorgesetzten Stelle beurteilt.

3.2.2. Besoldungen und Entschädigungen

§ 35 Besoldungszusammensetzung

¹Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbesoldung;
- b) 13. Monatslohn;
- c) Sozialzulagen;
- d) Teuerungszulage;
- c) allfällig weitere Zulagen.

§ 36 Besoldung Personal

¹Die Besoldung ist in Anhang 1 festgelegt.

§ 37 Honorare und Entschädigungen

¹Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (*Pauschalen, Sitzungsgelder*) richten sich nach der Regelung in Anhang 2.

§ 38 Anfangsbesoldung

¹Der Arbeitgeber legt die Anfangsbesoldung fest. Er berücksichtigt dabei den Ausbildungs- und Erfahrungswert.

§ 39 13. Monatslohn

¹Das Gemeindepersonal mit Monatslohn hat Anspruch auf den 13. Monatslohn.

²Er wird jeweils in der ersten Dezember-Hälfte ausbezahlt.

§ 40 Familienzulagen

Die Familienzulagen werden nach dem Sozialgesetz vom 31. Januar 2007¹³ ausgerichtet.

§ 40 Kinderzulagen (ersatzlos gestrichen)

§ 41 Lohnzahlung bei Militär- und Zivilschutzdienst

¹Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivilschutzdienst richtet sich nach §186ff des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Solothurn vom **24.10.2004**¹⁴.

§ 42 Teuerungszulagen

Bisher:

Die Budgetgemeindeversammlung beschliesst jährlich auf Antrag des Bürgerrates die Teuerungszulage.

Neu:

¹Der Bürgerrat legt jährlich die Teuerungszulage mit dem Budget fest und die Gemeindeversammlung beschliesst diese im Rahmen des Budgets.

3.2.3. Weitere Zulagen

§ 43 Dienstaltersgeschenke und Ehrungen

¹Die Angestellten erhalten nach vollendetem 20. bei der Bürgergemeinde geleisteten Dienstjahr erstmals und danach alle fünf Jahre ein Dienstaltersgeschenk im Umfang eines ganzen Monatslohnes.

²Das Dienstaltersgeschenk kann ganz oder teilweise als Ferien bezogen werden.

³Nebenamtliche Beamte und Behördemitglieder werden beim Rücktritt von ihrem Amt gemäss Anhang 4 geehrt.

§ 44 Funktionszulagen

Erfüllt der Mitarbeiter zwar vorübergehend aber regelmässig eine höherwertige Arbeit, kann ~~der Arbeitgeber~~ **Bürgerrat** im Rahmen seiner Finanzkompetenz nach dem zweiten Monat eine Funktionszulage gewähren.

§ 45 Überzeitentschädigung

¹Gelegentliche oder geringfügige Überzeit wird nicht ausgeglichen oder entschädigt.

²Es wird nur eine Überzeitentschädigung gewährt, wenn die Überzeit vom der vorgesetzten Stelle ausdrücklich angeordnet wurde.

¹³ SG; BGS 831.1

¹⁴ BGS 126.3

³Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und wird nur ausnahmsweise bar ausbezahlt.

§ 46 Spesen

¹Die Spesen werden nach der Regelung in Anhang 3 ausgerichtet.

3.2.4. Ferien, Urlaub, Feier- und Freitage

§ 47 Ferien

¹Beamte, Beamtinnen und Angestellte, welche nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien.

²Die Feriendauer beträgt:

- a) 20 Tage pro Kalenderjahr bis und mit dem 49. Altersjahr;
- b) 25 Tage pro Kalenderjahr bis und mit dem 59. Altersjahr;
- c) 30 Tage pro Kalenderjahr ab dem 60. Altersjahr bis zur Pensionierung.

§ 48 Urlaub

¹Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren:

- | | |
|--|-------------------|
| a) eigene Hochzeit | 3 Tage |
| b) Hochzeit eines Verwandten in auf oder absteigender Linie und eines Geschwisters | 1 Tag |
| ~~c) der Mann bei Geburt eines eigenen Kindes~~ | ~~2 Tage~~ |
| c) Todesfall des Ehe- oder Lebenspartners oder eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie | 3 Tage |
| d) Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandter | 1/2 bis 1 Tag |
| e) Wohnungsumzug | 1 Tag |
| f) Rekrutierung | bis 3 Tage |
| g) ~~militärische Entlassung~~ Entlassung aus der Wehrpflicht | 1 Tag |
| h) Waffen- und Kleiderinspektion | 1 Tag |

²Bei dringlichen familiären Verpflichtungen kann der Arbeitgeber weitere **maximal 2 weitere** besoldete Urlaubstage **pro Fall** bewilligen.

§ 49 Feier- und Freitage (neu)

¹Als **besoldete Feiertage** gelten:

- a) **Neujahr (1. Januar);**
- b) **Karfreitag;**
- c) **Tag der Arbeit Nachmittag (1. Mai);**
- d) **Auffahrt;**
- e) **Fronleichnam;**
- f) **Nationalfeiertag (1. August);**
- g) **Mariä Himmelfahrt (15. August);**
- h) **Allerheiligen (1. November);**
- i) **Weihnachten (25. Dezember).**

²Als **besoldete Freitage** gelten:

- a) **Berchtoldstag (2. Januar);**
- b) **Ostermontag;**
- c) **Pfingstmontag;**
- d) **Stephanstag (26. Dezember);**
- e) **Silvester Nachmittag (31. Dezember).**

³ Fällt ein Feier- oder Freitag auf einen Samstag oder Sonntag, so kann er nicht kompensiert werden.

3.2.5. Sozialleistungen

§ 50 AHV/IV/ALV

¹Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

§ 51 Pensionskasse (Berufliche Vorsorge)

¹Der Arbeitgeber versichert die Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

²Zu diesem Zweck wird mit einem privaten Versicherer ein Vertrag über die berufliche Vorsorge abgeschlossen.

³Die Prämien sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

§ 52 Krankheit und Unfall

¹Jeder Arbeitnehmer hat eine Krankenversicherung abzuschliessen.

²Die Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert.

³Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt der Arbeitgeber.

⁴Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

§ 53 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft

¹Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv gewählten oder angestellten Arbeitnehmenden in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung.

²Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit geht der Anspruch während der ersten sechs Monate auf die volle Besoldung.

³Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.

⁴Zulässige Versicherungsleistungen fallen dem Arbeitgeber zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.

⁵Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

§ 54 Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub

¹Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, von dem mind. 14 Wochen nach der Niederkunft zu beziehen sind.

²Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.

³Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

⁴Ein Mitarbeiter hat bei der Geburt eines eigenen Kindes Anspruch auf 2 Wochen besoldeten Vaterschaftsurlaub.

§ 55 Lohnzahlung bei Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst

¹Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivilschutzdienst richtet sich nach § 186 ff. des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Solothurn vom **25. Oktober 2004¹⁵**.

¹⁵ GAV; BGS 126.3

§ 56 Besoldungsnachgenuss

¹Beim Tod eines Beamten oder eines Angestellten ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten.

²In Härtefällen kann ein Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewährt werden.

4. Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 57 Grundsatz

¹Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn

- a) die Wahlbehörde das provisorische Beamtenverhältnis kündigt, der Beamte demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
- b) der Angestellte oder der Arbeitgeber das Angestelltenverhältnis kündigt;
- c) die Stelle aufgehoben wird;
- d) die Altersgrenze erreicht wird;
- e) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
- f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

§ 58 Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

¹Wer im provisorischen Beamtenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen einmonatigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.

²Definitiv gewählte Beamte können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmbedürftig.

³Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.

⁴Definitiv Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

§ 59 Nichtwiederwahl

¹Ein Beamter oder eine Beamtin kann wegen mangelnder Eignung oder Leistungsfähigkeit oder weil das Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt, nicht wiedergewählt werden.

²Dazu ist in der Regel

- a) zuvor eine Ermahnung auszusprechen;
- b) zuvor die Nichtwiederwahl anzudrohen;
- c) die Absicht mindestens drei Monate vor dem Wiederwahltermin begründet mitzuteilen.

³Beamte und Beamtinnen, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden.

§ 60 Kündigung durch Arbeitgeber

¹Die Wahl- oder Anstellungsbehörde kann das provisorische Beamtenverhältnis sowie das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 62.

²Die Kündigung ist zu begründen und das rechtliche Gehör ist zu gewähren.

³Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privat-rechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

⁴Das Kündigungsverfahren ist damit abschliessend in der vorliegenden DGO geregelt. Subsidiäres Recht gelangt nicht zur Anwendung.

§ 61 Disziplinarische Entlassung

¹Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz¹⁶.

²Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Bürgerrat.

§ 62 Auflösung aus wichtigen Gründen

¹Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

³Löst die Gemeinde das Dienstverhältnis von Angestellten ohne wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung auf, richten sich die Rechtsfolgen nach Art. 337c Obligationenrecht.

⁴Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

§ 63 Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

¹Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.

²Die Aufhebung ist Beamten zum Voraus spätestens sechs Monate, Angestellten drei Monate je auf das Ende des Monats mittels Verfügung zu eröffnen und zuvor das rechtliche Gehör zu gewähren.

³Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

§ 64 Erreichen der Altersgrenze

Bisher:

1 Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten endigt, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter im Rahmen von 60 – 65 Jahren erreicht wird. Für Behördemitglieder gilt dies nicht.

2 Der Bürgerrat legt das Schlussalter fest.

Neu:

¹Das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten endigt, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter im Rahmen von 60 – 65 erreicht wird. Für Behördemitglieder gilt dies nicht.

²Der Bürgerrat kann im Einzelfall mit dem Einverständnis der betroffenen Person das Schlussalter um max. 10 Jahre verlängern.

§ 65 Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

¹Beamte und Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

§ 66 Wegfall der Wählbarkeit

¹Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

§ 67 Arbeitszeugnis

¹Arbeitnehmende erhalten ein vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.

²Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.

¹⁶ VG; BGS 124.21

³Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.

5. **Rechtsmittel Rechtsschutz**

§ 65

Bisher:

Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwahlen, die nicht von der Bürgergemeindeversammlung oder an der Urne gefasst werden;
- b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) gegen Disziplinar massnahmen.

Neu:

§ 68 Beschwerdemöglichkeiten

¹**Der Rechtsschutz richtet sich nach dem §§ 197 ff. Gemeindegesetz¹⁷.**

²**Gegen folgende personalrechtlichen Verfügungen kann direkt beim Departement Beschwerde erhoben werden:**

- e) Nichtwiederwahlen, die nicht an der Urne gefasst werden;**
- f) Kündigungen Anstellungsverhältnissen**
- g) Entlassungen aus wichtigen Gründen.**

6. Schlussbestimmungen

§ 69 Vollzug

¹Der Bürgerrat vollzieht die DGO.

²Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

§ 70 Subsidiäres Recht

¹Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons Solothurn ~~und des Bundes~~, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

§ 71 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung ist die DGO vom 01. Januar 2016 mit all ihren Aenderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 72 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

¹Diese Dienst- und Gehaltsordnung mit den Anhängen 1 - 4 tritt, nachdem sie von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per in Kraft.

¹⁷ GG; BGS 131.1

Dienst- und Gehaltsordnung, Anhänge 1 - 4

Anhang 1 – Besoldungen

Personal Kiesgrube

Maschinist (brutto, pro Jahr, inkl 13. Monatslohn)	Fr. 83'856.00
Funktionszulage operativer Leiter (brutto, pro Jahr)	Fr. 4'550.00
Aushilfe Maschinist, Stundenlohn	Fr. 37.50

Anhang 2 – Honorare, Entschädigungen und Sitzungsgelder
für nebenamtliche Funktionen

	Gehalt, pro Jahr
Bürgerpräsident	Fr. 13'051.00
Vizepräsident	Fr. 1'232.00
Bürgerschreiber	Fr. 14'083.00
Finanzverwalter	Fr. 13'256.00
Inkasso Kiesgrube	Fr. 6'360.00
Grubenkommission	
Präsidium	Fr. 10'000.00
Aktuar	Fr. 5'000.00
3. + 4. Mitglied	Fr. 4'500.00
Einbürgerungskommission	Sitzungsgeld
Ressortverantwortlicher Allmend	Fr. 500.00
Ressortverantwortlicher Finanzen	Fr. 3'000.00
Ressortverantwortlicher Forst	Fr. 6'000.00
Administration Brennholzverkauf	Fr. 700.00

Archivkommission

Gehalt pro Jahr, keine Sitzungsgelder

Präsident	Fr.	500.00
Aktuar	Fr.	500.00
Mitglied	Fr.	500.00
Archivar	Fr.	4'120.00

Rechnungsprüfungskommission

Gehalt, pro Jahr

Präsident	Fr.	1'000.00
Vize-Präsident	Fr.	500.00
Aktuar	Fr.	500.00

Hauswart

Stundenlohn	Fr.	30.00
pro Vermietung Waldhaus pauschal	Fr.	10.00

Tag- und Sitzungsgelder (z.B. Kursbesuche)

Bürgerrat	Fr.	40.00
Kommissionen	Fr.	40.00
Auswärtige Abendsitzung	Fr.	50.00
1/2 Tag	Fr.	80.00
1/1 Tag	Fr.	140.00

Abordnungen an Anlässe und Feiern

Abend	Fr.	30.00
1/2 Tag	Fr.	50.00
1/1 Tag	Fr.	80.00

Stundenlöhne, div. (ohne Maschinist)

Fr.	30.00
-----	--------------

Die Auszahlung erfolgt bei Gehältern unter Fr. 5'000.00 jährlich, sonst halb-jährlich.

Anhang 3 – Spesen

Telefon / Internet / Verbrauchsmaterial, pro Jahr

Bürgerpräsident	Fr.	120.00
Bürgerschreiber	Fr.	120.00
Finanzverwalter	Fr.	120.00
Bürgerrat + Ersatz	Fr.	120.00

Reise

Auto, pro km	Fr.	0.70
Bahn	Billet 2. Klasse	

Verpflegung

Hauptmahlzeit (bei ganztägiger Abwesenheit)	Fr.	25.00
--	-----	-------

Büroentschädigungen, pro Jahr

Bürgerpräsident	Fr.	1'500.00
Bürgerschreiber	Fr.	1'500.00
Finanzverwalter	Fr.	1'500.00

IT-Infrastruktur

- Die Infrastruktur für die Buchhaltung wird stets von der Bürgergemeinde angeschafft.
- Sonstige IT-Infrastruktur für Bürgerschreiber und Finanzverwalter wird dem Bürgerrat zur Genehmigung beantragt. Büromaterial kann verrechnet werden.

Anhang 4 – Ehrungen für Beamte und Behördemitglieder

Ehrungen

	Rücktritt nach 4 Amtsjahren	Rücktritt nach 8 Amtsjahren	Rücktritt nach 12 Amtsjahren oder mehr	Tod im Amt
Bürgerpräsident	3	2	1	4,5
Vizepräsident	3	2	1	4,5
Finanzverwalter	3	2	1	4,5
Bürgerschreiber	3	2	1	4,5
Bürgerrat	3	2	1	4,5
Ersatzmitglied	3	2	1	4,5
Kommissionen (RPK, Archivkommission)				
Präsident	3	2	1	4,5
Vizepräsident	3	2	1	4,5
Aktuar	3	2	1	4,5
Mitglied	3	2	1	4,5
Delegierter Zweckverband				
	3	2	1	4,5

Die Ehrung erfolgt an der Gemeindeversammlung.

Legende

- 1 = Gutschein oder Geschenk im Wert von Fr. 500.00
- 2 = Gutschein oder Geschenk im Wert von Fr. 400.00
- 3 = Gutschein oder Geschenk im Wert von Fr. 300.00
- 4 = Kranz oder Blumenschale
- 5 = Todesanzeige in den lokalen Zeitungen